

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 19.05.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23.05.2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (GVBl. S. 182), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1** **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ durch „Art. 57 Abs. 1 BayHSchG“ und das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regelstudienzeit sowie Fristen und Termine verlängern sich um die Zeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23.05.2017 (BGB I., 1228) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Schwerpunktbereiche gemäß § 39 JAPO sind:

a) Internationales Recht: Internationales Privatrecht, Völker- und Europarecht (Schwerpunktbereich I). Prüfungsgegenstände sind:

- Grundzüge des Internationalen Privatrechts
- Grundzüge der Rechtsvergleichung
- Internationales Zivilverfahrensrecht
- Vertiefung des Europarechts
- Allgemeines und Besonderes Völkerrecht

b) Steuerrecht (Schwerpunktbereich II). Prüfungsgegenstände sind:

- Einkommens- und Körperschaftsteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht
- Umsatzsteuerrecht
- Internationales und Europäisches Steuerrecht

c) Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunktbereich III).

Prüfungsgegenstände sind:

- Bank- und Kapitalmarktrecht aus deutscher und europäischer Perspektive
- Deutsches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht
- Rechtsfragen des Unternehmenskaufs

- d) Deutsches und Internationales Umwelt- und Wirtschaftsregulierungsrecht (Schwerpunktbereich IV). Prüfungsgegenstände sind:
- Allgemeines Umweltrecht mit seinen europäischen und internationalen Grundlagen
  - Immissionsschutzrecht, Gewässerschutzrecht, Naturschutzrecht
  - Öffentliches Wirtschaftsrecht mit seinen europäischen und internationalen Grundlagen
  - Grundzüge des Beihilfe-, Vergabe- und Netzregulierungsrechts
- e) Kriminalwissenschaften (Schwerpunktbereich V). Prüfungsgegenstände sind
- Wirtschaftsstrafrecht
  - Europäisches und Internationales Strafrecht
  - Strafprozessrecht (Vertiefung)
  - Kriminologie.
- f) Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht (Schwerpunktbereich VI). Prüfungsgegenstände sind:
- Grundprobleme des Bio- und Gesundheitsrechts
  - Arztvertrags- und Arzthaftungsrecht
  - Medizin- und Biostrafrecht
  - Krankenversicherungsrecht
  - Grundzüge des internationalen und europäischen Gesundheitsrechts
- g) Arbeits- und Gesellschaftsrecht (Schwerpunktbereich VII). Prüfungsgegenstände sind:
- Recht der Kapitalgesellschaften unter Einschluss der Europäischen Grundlagen
  - Grundlagen des Umwandlungsrechts
  - Individualarbeitsrecht und Arbeitsvertragsrecht unter Einschluss der Europäischen Grundlagen
  - Kollektivarbeitsrecht mit den Schwerpunkten im Tarifrecht und Betriebsverfassungsrecht
- h) Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Schwerpunktbereich VIII). Prüfungsgegenstände sind:
- Wettbewerbs- und Kartellrecht
  - Gewerblicher Rechtsschutz
  - Urheber- und Verlagsrecht
  - Medien- und Informationsrecht.
- i) Grundlagen des Rechts (Schwerpunktbereich IX). Prüfungsgegenstände sind:
- Die europäischen Rechtsordnungen aus historisch-vergleichender Perspektive und das römische Recht
  - Verfassungsgeschichte
  - Neuere Strafrechtsgeschichte
  - Wirtschaftsrechtsgeschichte
  - Rechtsphilosophie
  - Gesetzgebungslehre.“

b) In Abs. 4 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „12“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 3 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Diplomstudiengang“ durch die Worte „Studiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

b) § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Er ist in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rechts- und

Wirtschaftswissenschaften der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25.11.2015 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

5. § 12 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung

- „3. im Öffentlichen Recht
- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| a) „Grundkurs Öffentliches Recht I“   | 1. Semester  |
| b) „Grundkurs Öffentliches Recht II“  | 2. Semester  |
| c) „Grundkurs Öffentliches Recht III“ | 3. Semester  |
| d) „Grundkurs Öffentliches Recht IV“  | 4. Semester“ |

6. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Für die Anrechnung eines Studiums an einer ausländischen Universität oder in einem anderen Studiengang gilt § 22 Abs. 1 Satz 5 JAPO. <sup>2</sup>Für die Anrechnung der Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung sind, gilt § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 JAPO. <sup>3</sup>Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg gibt sich eine Anerkennungsordnung betreffend der im Ausland erbrachten Leistungen, in der insbesondere die für die Anerkennung notwendigen Voraussetzungen sowie das Antragsverfahren näher bestimmt sind. <sup>4</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 sowie § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) vom 1. Oktober 1980 in der jeweils gültigen Fassung finden nur ergänzende Anwendung zu den Vorschriften dieses Titels.“

8. § 18 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Sie ist nach Maßgabe des Prüfers ausgedruckt, digital auf einem Datenträger beziehungsweise digital im digicampus abzugeben.“

9. In § 22 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Übungs- und Seminarordnung regelt die Fälle, in denen die Bewertung des Erstprüfers von der Bewertung des Zweitprüfers voneinander abweichen.“

10. § 24 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 13 Abs. 2 Satz 3 JAPO findet keine Anwendung.“

11. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.“

12. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 sind vor der mündlichen Prüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 2 abzulegen. <sup>2</sup>Für den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 2 gilt § 38 Abs. 2. <sup>3</sup>Werden die Prüfungsleistungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 nicht rechtzeitig erbracht, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen als abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. <sup>4</sup>Dies gilt nicht bei von dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen.“

b) Satz 8 wird gestrichen.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 c wird die Zahl „16“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die mündliche Abschlussprüfung im 14. Fachsemester abzulegen, wenn die Erste Juristische Staatsprüfung erst nach dem 14. Fachsemester abgelegt wird.“

Die Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

14. § 41 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) § 12 Abs. 1 Nr. 3 und § 38 Abs. 2 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2021/2022 im ersten Fachsemester aufnehmen.

(7) <sup>1</sup>Die §§ 5, 6 Abs. 3 und 38 Abs. 1 c) gelten erstmals für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium mit der ersten Prüfungsleistung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 im Sommersemester 2022 antreten. <sup>2</sup>Für Studierende, die die erste Prüfungsleistung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 vor dem Sommersemester 2022 antreten, gelten die genannten Vorschriften in der Fassung vom 19.11.2014.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12.05.2021 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums vom 16.04.2021 Nr. G PA-6150-IX-4025/2021 und Genehmigung der Präsidentin vom 19.05.2021 (L-1640).

Augsburg, den 19.05.2021  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 19.05.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.05.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19.05.2021.

## Druckfehlerberichtigung

zur

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der  
Rechtswissenschaft vom 19.05.2021  
(Nr. L-1640-1-009)

1. In § 1 wird die fehlerhafte Nummerierung korrigiert.
2. In § 1 Nr. 1 Buchstabe a) wird nach den Worten „Abs. 4 Satz“ die Ziffer „1“ eingefügt.
3. § 1 Nr. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b) wird vor den Worten „Internationales und Europäisches Steuerrecht“ ein Spiegelstrich eingefügt.
  - b) In Buchstabe f) wird vor den Worten „Arztvertrags und Arzthaftungsrecht“ ein Spiegelstrich und nach dem Wort „Arztvertrags“ ein Bindestrich eingefügt.
4. In § 1 Nr. 4 Buchstabe b) wird im einleitenden Satz das Wort „In“ gestrichen.
5. In § 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „Recht IV“ ein Anführungszeichen eingefügt.
6. In § 1 Nr. 6 wird im einleitenden Satz nach der Abkürzung „Abs“ ein Punkt eingefügt.
7. In § 1 Nr. 10 wird vor dem Wort „erhält“ die Ziffer „2“ eingefügt.
8. In § 1 Nr. 12 Buchstabe a) wird in Satz 3 das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt.
9. In § 1 Nr. 13 Buchstabe b) wird im einleitenden Satz das Wort „folgende“ durch das Wort „folgender“ ersetzt.
10. In § 1 Nr. 14 wird in Absatz 7 Satz 2 das Datum „10. April 2014“ durch das Datum „19.11.2014“ ersetzt.

Augsburg, den 25.05.2021

gez.

Robert Strecker